

15./IX. 1915

**Abänderung der Sperrstundevorschriften.****Für Gast- und Kaffeehäuser 1 Uhr, Vergnügungsorte 12 Uhr.**

Das gestern ausgegebene Landesverordnungsblatt publiziert folgende Kundmachung der Statthalterei:

Gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 wird für die Gast- und Schanklokalitäten sowie die Kaffeehäuser im Wiener Polizeirahon die Polizeistunde (Sperrstunde) bis auf weiteres einheitlich auf 1 Uhr nachts festgesetzt. Eine Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklokalitäten sowie der Kaffeehäuser über diese Stunde hinaus kann in rücksichtswürdigen Fällen von der Polizeidirektion in Wien für einzelne Nächte oder für bestimmte Zeitabschnitte erteilt werden. Diese Verordnung tritt in der Nacht vom 18. auf den 19. September 1915 in Wirksamkeit.

Die neue Vorschrift gilt selbstverständlich nicht für Branntweinschänken, für welche bereits mit Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. September 1914 strengere Bestimmungen hinsichtlich der Sperrstunde erlassen wurden.

Unter einem hat die Polizeidirektion mit Wirksamkeit vom 18. September 1915 die Schlußstunde für Produktionen, Belustigungen und Schaustellungen aller Art, Musikproduktionen und das Spielen von Musikautomaten inbegriffen, in öffentlichen Lokalen allgemein und ohne Ausnahme mit 12 Uhr nachts festgesetzt.